

# **Satzung**

## **für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel**

### **„EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt des öffentlichen Rechts-**

**vom 03. Dezember 2020**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende erste Änderungssatzung der Kommunalunternehmenssatzung für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Stammkapital</b>
<b>§ 2</b>	<b>Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)</b>
<b>§ 3</b>	<b>Organe</b>
<b>§ 4</b>	<b>Verwaltungsrat</b>
<b>§ 5</b>	<b>Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b>
<b>§ 6</b>	<b>Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</b>
<b>§ 7</b>	<b>Vorstand</b>
<b>§ 8</b>	<b>Zuständigkeit des Vorstandes</b>
<b>§ 9</b>	<b>Rat der Stadt Castrop-Rauxel</b>
<b>§ 10</b>	<b>Verpflichtungserklärungen</b>
<b>§ 11</b>	<b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung</b>
<b>§ 12</b>	<b>Wirtschaftsjahr</b>
<b>§ 13</b>	<b>Überleitungsregelungen, Personalvertretung</b>
<b>§ 14</b>	<b>Auflösung</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten</b>

**§ 1**  
**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“, Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NW, ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Castrop-Rauxel in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EUV“.
- (3) Der EUV hat seinen Sitz in der Stadt Castrop-Rauxel.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5 Mio. Euro.
- (5) Der EUV führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Castrop-Rauxel und der Umschriftung „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

**§ 2**  
**Gegenstand des Kommunalunternehmens**  
**(Anstaltszweck)**

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
  - die Abwasserbeseitigung
  - die Abfallbeseitigung
  - die Straßenreinigung und der Winterdienst
  - der Betrieb des städtischen Fuhrparks
  - der kommunale Umweltschutz
  - die Bearbeitung aller Grundbesitzabgabenangelegenheiten
  - die Leistungserfüllung im Bereich Duales System und Sonderleistungen
  - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien
  - Wahrnehmung und Sicherstellung der sich aus der Straßenbaulast ergebenden Aufgaben einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sportplatzunterhaltung.
  - Grundstücksverkehr und Immobilienverwaltung der anstaltseigenen Grundstücke
  - Wahrnehmung und Sicherstellung der Aufgaben aus dem Bereich der Kirmessen und Märkte im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel
  - Wahrnehmung und Sicherung der Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch die

Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.

- Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Zu den Aufgaben gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der EUV an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des EUV auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.
- (3) Der EUV kann die in Abs.1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Der EUV ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, anstelle der Stadt
1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
  2. Satzungen über die Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erlassen.
- Die Rechte des Rates der Stadt aus § 114a Abs. 7 GO NW werden hierdurch nicht berührt. Die Stadt überträgt insoweit das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des KAG zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken, auf den EUV.
- Art und Umfang der Aufgabenübertragung für den kommunalen Umweltschutz und für die Aufgaben der Stadt als Träger der Straßenbaulast einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sportplatzunterhaltung werden durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgelegt.
- Die Grundsteuern sowie die Erschließungs- und Ausbaubeiträge und Entgelte für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums erhebt der EUV im Auftrag der Stadt Castrop-Rauxel.
- Art und Umfang der Aufgabenübertragung aus dem Bereich der Kirmessen und Märkte wird durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgesetzt.
- (5) Der EUV kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- (6) Der Stadt Castrop-Rauxel obliegt die Unterhaltung der fließenden sonstigen Gewässer. Vor diesem Hintergrund überträgt die Stadt Castrop-Rauxel der EUV die ihr gemäß § 91 Absatz 1 Nummer 2 und § 89 Absatz 1 LW in Verbindung mit § 29 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaupflicht gemäß § 114 a Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 91 Absatz 1 a LWG zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Die näheren Einzelheiten regelt ein gesonderter Vertrag.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe des EUV sind:
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| der Verwaltungsrat | (§§ 4 – 6) |
| der Vorstand       | (§§ 7 – 8) |
- (2) Die Mitglieder der Organe des EUV sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EUV fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Castrop-Rauxel.
- Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
- Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel entsprechend dem Wahlergebnis der vorangegangenen Kommunalwahl vor der Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates festgesetzt. Die Summe der stimmberechtigten Mitglieder soll möglichst einer ungeraden Anzahl entsprechen. Für die Mitglieder werden persönliche Vertreter gewählt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Die Stadtbaurätin der Stadt Castrop-Rauxel nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, können ein beratendes Mitglied und einen entsprechenden Stellvertreter benennen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt und können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger sein; für die Wahl gilt § 50 GO NW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt mindestens halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des EUV. Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des EUV Auskunft zu geben.

- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen nach den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegt.

## **§ 5** **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche.
  2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des EUV an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
  4. Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestellung und Abberufung des Stellvertreters/der Stellvertreter des Vorstandes.
  5. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 3).
  6. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
  7. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarifgebühren und sonstiger Beträge.
  8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
  9. Bestellung des Abschlussprüfers.
  10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
  11. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.
  12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EUV, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
  13. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet.
  14. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
  15. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
  16. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NW.
- (3) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den EUV gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den EUV auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### ***Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates***

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Vorschlag des Vorstandes wird eine Schriftführung nebst Stellvertretung bestellt.

- (8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NW gilt entsprechend.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.  
Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter des Vorstandes bestellen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den EUV eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Vertretung im Falle einer längerfristigen Verhinderung regelt der Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan des Vorstandes (siehe Absatz 6).
- (2) Der Vorstand vertritt den EUV gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des EUV. Er ist außerdem zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.-Gr. A 12 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u. a. zu berichten über:
- Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
  - Die Rentabilität des EUV, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
  - Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des EUV.
  - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des EUV von erheblicher Bedeutung sein könnten.
  - Wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu

erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel haben könnten, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

- (6) Der Vorstand erlässt einen Geschäftsverteilungsplan, der auch Bestimmungen über die Vertretungsregelung und Unterschriftsberechtigung im Falle einer längerfristigen Abwesenheit des Vorstandes enthält.

Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9**

### ***Rat der Stadt Castrop-Rauxel***

- (1) Bei Beschlüssen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 16 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.
- (2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, insbesondere Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne) von Teilbereichen, in welchen Erstattungsleistungen der Stadt Castrop-Rauxel vorgesehen sind.

## **§ 10**

### ***Verpflichtungserklärungen***

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Vertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 11**

### ***Wirtschaftsführung, Ausweisungspflicht, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung***

- (1) Der EUV ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 75 GO NW entsprechend.
- (2) Die in § 285 Nummern 9 Buchstaben b und c und 10 Handelsgesetzbuch (HGB) genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für den Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates zu machen, die Angaben gem. § 285 Nr. 9 Buchstaben b und c HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt.



Sie werden im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses veröffentlicht.

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Castrop-Rauxel zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung –KUV) zu beachten.
- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 103 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Castrop-Rauxel die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR“ richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des EUV ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Überleitungsregelungen, Personalvertretung**

- (1) Dienstherr aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des bisherigen Eigenbetriebes EUV wird das Kommunalunternehmen.
- (2) In die Rechte und Pflichten der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die in den EUV übergeleitet werden, tritt der EUV im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.
- (3) Bei einer Auflösung der AöR werden die bei Gründung der AöR im EUV tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten in den Mitarbeiterstand der Stadtverwaltung zurückgeführt.
- (4) Der EUV ist Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

## **§ 14 Auflösung**

Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - wurde mit Wirkung vom 31.12.2002 gegründet.

Bei Auflösung des „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Castrop-Rauxel zu.

**§ 15**  
***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.